

Prüfungsgegenstand des Tatbestandsmerkmals „wegen der“ in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI – *Zugleich Besprechung der Urteile des LSG Essen vom 07.05.2013, Az. L 18 R 170/12 und Az. L 18 R 1038/11*

Gliederung

- A. Einleitung
- B. Zusammenspiel des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und des Kammerrechts der sog. freien Berufe
 - I. Maßgeblichkeit des Berufskammer- und Versorgungsrechts
 - II. Uneinheitliches, asynchrones Berufskammer- und Versorgungsrecht
 - III. Keine Kausalbeziehung zwischen Beschäftigung und Pflichtmitgliedschaft erforderlich
- C. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und das anwaltliche Berufskammerrecht
 - I. Unbeschränkte Rechtsanwaltszulassung
 - II. Künstliche Aufspaltung des Anwaltsberufs durch das LSG Essen - Erfordernis einer klarstellenden gesetzlichen Regelung für den Syndikus
 - III. Umfassender Ausschluss angestellter Rechtsanwälte von der Befreiung
 - IV. Eigenwillige „Korrektur“ durch das LSG Essen
 - V. Beschäftigungsneutrales anwaltliches Berufskammer- und Versorgungsrecht
 - VI. Beschränkung der Rechtsanwaltskammern auf die Vereinbarkeitsprüfung
- D. Befreiungsfähigkeit mit dem Kammerberuf vereinbarter Tätigkeiten – Voraussetzungen
 - I. Steuerberater: Pflichtmitglieder ihrer Kammern kraft Ausübung einer mit dem Steuerberaterberuf vereinbaren Tätigkeit
 - II. Ärzte und Apotheker: In der Forschung, Lehre und Verwaltung tätige Berufsträger als Pflichtmitglieder ihrer Kammern
 - III. Rechtsanwälte: Reichweite der kraft Zulassung begründeten Kammermitgliedschaft
 - 1. Keine dem Steuerberater vergleichbare Berufsausübungsbeschränkungen für den Rechtsanwalt

2. Erstreckung der Kammermitgliedschaft auf atypische Anwaltstätigkeit – Syndikusanwälte und die Berufsaufsicht

3. Kammermitgliedschaft und anwaltliche Unabhängigkeit i.S.v. § 3 Abs. 1 BRAO – Unabhängigkeit nur eine solche vom Staat

4. Kammermitgliedschaft und die Vertretungsbeschränkung in § 46 Abs. 1 BRAO

IV. Grenzen der Kammerberufsausübung und Maßstäbe für die inhaltliche Abgrenzung befreiungsfähiger von nicht befreiungsfähigen Beschäftigungen

E. Zusammenfassung

F. Fazit

* * *

Der folgende Beitrag¹ setzt sich zunächst (unter A. bis C.) mit den o. g. Entscheidungen des LSG Essen auseinander, wonach dem sog. Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich kein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zusteht. Im Anschluss daran (unter D.) erörtern die Verfasser eingehend, aus welchen Gründen die Rechtsprechung des 11. Senats des LSG Stuttgart², Urteil vom 19.02.2013, Az. L 11 R 2182/11 im Wesentlichen Zustimmung verdient und unter welchen Voraussetzungen bereits jede mit dem Kammerberuf vereinbare Tätigkeit gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreiungsfähig ist.

A. Einleitung

Zwei 2013 veröffentlichte, geradezu verbissen begründet wirkende Entscheidungen des 18. Senats des LSG Essen³ bieten weiteren Anlass zur Klärung der Frage, wie das Tatbestandsmerkmal „wegen der“ in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI nach der gegenwärtigen Rechtslage⁴ zu prüfen ist.

Die vorgenannten Entscheidungen beruhen auf einem fundamentalen Begründungsdefizit mit der Folge einer zwar umfangreichen, das Ergebnis jedoch nicht tragenden Urteilsbegründung. Entgegen der Auffassung des 18. Senats kann nämlich **nicht** offen bleiben „[...] ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen

¹ Hierbei handelt es sich um eine aktualisierte bzw. sprachlich angepasste Version des auf der Webseite www.syndikus-und-rentenversicherung.de mit dem Stand: 19.11.2013 veröffentlichten Aufsatzes.

² LSG Stuttgart, Urteil vom 19.02.2013, L 11 R 2182/11.

³ LSG Essen, Urteile vom 07.05.2013, L 18 R 170/12 und L 18 R 1038/11.

⁴ Und nicht nach Lage der etablierten Verwaltungspraxis der DRV Bund und der Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern sowie des in der Vergangenheit regelmäßig daran ausgeübten Verhaltens der Betroffenen.

positiv festgestellt werden kann, dass jemand wegen einer bestimmten Beschäftigung Mitglied einer berufsständischen Vereinigung wird oder ob es – jedenfalls für Rechtsanwälte – insoweit zunächst einer Harmonisierung zwischen Berufs- und Sozialversicherungsrecht bedarf. [...]“⁵. Der Senat vermeidet bewusst, sich der Frage der zutreffend als Problem identifizierten, mangelnden Synchronität zwischen dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und dem einschlägigen Berufsrecht der Rechtsanwälte zu stellen. Vielmehr begibt er sich der Möglichkeit einer am Gesetzeswortlaut orientierten und rechtsmethodisch sauberen Begründung. Über diesen Mangel vermag letztlich auch die schier überwältigende Vielzahl behelfsmäßiger Urteilsgründe nicht hinwegzutäuschen. Diese gehen in weiten Teilen am Gesetz vorbei und unterstreichen die evidente Unsicherheit des Senats auf dem von ihm eingeschlagenen Begründungsweg.

B. Zusammenspiel des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI und des Kammerrechts der sog. freien Berufe

...

Anmerkung: Den Hauptteil des Aufsatzes können Sie demnächst in einem von einem Fachverlag veröffentlichten Sammelband mit dem Titel „Befreiung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**“ nachlesen. Nähere Informationen dazu werden ebenfalls an dieser Stelle umgehend bekanntgegeben.*

⁵ LSG Essen, Urteil vom 07.05.2013, L 18 R 170/12.